

Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung.
Vernehmlassung der Eidg. Kommission für Frauenfragen

Die "Rolle der Frau" darf nicht noch nachteiliger werden

Mit Befriedigung nimmt die Eidg. Kommission für Frauenfragen davon Kenntnis, dass im Entwurf für ein Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung Bestimmungen eliminiert werden sollen, welche im Vergleich zur Uebergangsordnung vom 8. Oktober 1976 sich zu Ungunsten der Frauen ausgewirkt haben, neue Normen hingegen vorgeschlagen werden, die auf eine Besserstellung der Frauen abzielen. Die Kommission beschränkt sich deshalb auf einige wenige Bemerkungen, die sich zur Hauptsache mit der Situation einer speziellen Gruppe von Frauen befassen. Es geht dabei um diejenigen Frauen, die während einer Anzahl Jahren ausschliesslich innerhäuslich tätig waren, d.h. die Kindererziehung, die Haushaltführung oder andere familienbezogene pflegerische Aufgaben besorgten. Fraglos leisten die Frauen mit diesen Tätigkeiten (d.h. der individuellen und der gesellschaftlichen Reproduktion) einen wesentlichen Beitrag an das Funktionieren und das Rentieren einer Volkswirtschaft. Nun verlangt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, dass Männer und Frauen im gleichen Masse an gesellschaftlichem Wohl und Entwicklung beteiligt und dafür verantwortlich sind. Wenn heute ein grosser Teil der Frauen aufgrund ihrer biologischen Funktion (Möglichkeit der Schwangerschaft) nicht in der selben Weise an diesem Prozess beteiligt sind, darf ihnen daraus in der Phase, in welcher diese Funktionen nicht mehr ausgeübt werden können oder sekundär geworden sind - nämlich in der Zeit, in welcher Kinder nicht mehr auf die Mutter angewiesen sind - kein Nachteil erwachsen. Es wäre ungerecht, ihnen nach der Erfüllung

der "reproduktiven Pflichten" (vgl. oben: individuelle Reproduktion = Wiederherstellen der Arbeitskraft der ausserhäuslich tätigen Familienmitglieder; gesellschaftliche Reproduktion = Mutterschaft, Erziehung der Kinder) die Möglichkeit vorzuenthalten, Aufgaben im ausserhäuslichen Bereich zu den selben Bedingungen wie alle andern Berufstätigen zu übernehmen. Das "Recht auf (spätere oder erneute) Berufstätigkeit" darf denjenigen nicht abgesprochen werden, welche dem Staat ohnehin schon beträchtliche Kosten abgenommen haben.

Freiwillige Versicherung und Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit für Hausfrauen und Personen, welche Familienangehörige pflegen

Im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung gilt es nun keineswegs, Hausfrauen von dem Tag an, an welchem sie sich von ihren Familien- und Haushaltspflichten entlastet fühlen, eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Nach unseren Vorstellungen geht es vielmehr zuerst darum, Hausfrauen sowie Personen, die während längerer Zeit unentgeltlich Pflegebedürftige umsorgt und aus diesem Grund auf eine Berufstätigkeit ausser Haus verzichtet haben, die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts zur Arbeitslosenversicherung zu eröffnen, wie dies nach Entwurf auch für Volljährige in Ausbildung möglich ist. In diesem Sinne schlagen wir die folgende Erweiterung von Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs vor:

"Freiwillig kann Beiträge entrichten, wer im AHV-beitragspflichtigen Alter steht und

- a. hauptberuflich Selbständigerwerbender ist;
- b. als Arbeitnehmer für seine hauptberufliche Tätigkeit weder der Beitragspflicht nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a noch einer ausländischen Arbeitslosenversicherung unterstellt ist oder

- c. nach Erreichen der Volljährigkeit wegen Aus- oder Weiterbildung nicht erwerbstätig ist;
- d. wegen Familienpflichten oder sonstiger unentgeltlicher Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht erwerbstätig ist."

Gleichzeitig müsste vorgesehen werden, dass Angehörige dieser Personengruppe - nachdem sie eine Berufstätigkeit aufgenommen haben und erst seither ordentlich versichert sind (also nicht freiwillig versichert waren) - im Falle einer Arbeitslosigkeit trotzdem in den Genuss der Versicherung gelangen, auch wenn die Beitragszeit von mindestens sechs Monaten nicht erfüllt ist. Analog den bereits vorgesehenen Fällen sollte deshalb bei Art. 17 Abs. 1 lit. b folgende Ergänzung vorgenommen werden:

"Von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 16) ist befreit, wer während der Rahmenfrist für die Beitragszeit aus einem der folgenden Gründe mindestens zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Zahl der erforderlichen Monate nicht erreicht:

- a. Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung bei Minderjährigen;
- b. Krankheit oder Unfall;
- c. Aufenthalt in einer Haft-, Arbeits-erziehungs- oder in einer ähnlichen Anstalt;
- d. Familienpflichten oder sonstige unentgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen."

Beiträge auch an Wiedereingliederungskurse für Hausfrauen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die neu vorgesehenen Bundesleistungen an Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass die Arbeitslosenversicherung nicht eine blosser Verteilung von Arbeitslosentgeldern und anderen Arbeitslosenentschädigungen beinhalten sollte. Es habe sich gerade in den vergangenen Rezessionsjahren gezeigt, wie wichtig es sei, dass alle Beteiligten im Wirtschaftsprozess über die notwendige Anpassungsfähigkeit verfügen (S. 23). Wörtlich heisst es weiter: "Im Rahmen dieses Gesetzes

geht es darum, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Arbeitnehmer ihre Chancen im Rahmen einer sich wandelnden Wirtschaft wahrnehmen können." (S. 23). Wir meinen, das Gesetz sollte auch einen Rahmen bieten für die Anpassung an den Wandel sozialer Gegebenheiten und an allfällige Änderungen der Zahl und der Zusammensetzung der am wirtschaftlichen Prozess Beteiligten. Aus denselben Gründen, die von uns bereits vorgebracht wurden, ist nicht einzusehen, wieso gerade der Einschluss der Hausfrauen, die in Familie und Haushalt zwar statistisch nicht erfasst, aber dennoch volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Leistungen erbracht haben, "über die erwähnten Grenzen hinaus(geht)" (S. 24). Die Ausklammerung dieser Bevölkerungsgruppe wird umso unverständlicher, als ja bekannt ist, dass jedes Wirtschaftssystem dann, wenn Arbeitskräfte rar sind, sehr gerne auf das Heer der nicht berufstätigen Frauen zurückgreift. Es ist deshalb ein Postulat der Solidarität, auch diese Frauen in den Genuss von Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit einzuschliessen, wobei ohne weiteres zu verlangen wäre, dass der Wille zum beruflichen Wiedereinstieg in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Dass tatsächlich von Seiten der Hausfrauen ein Bedürfnis nach solchen Wiedereingliederungsmassnahmen besteht, zeigen die ausgebuchten Kurse des CORREF (Centre d'Orientation de Réinsertion professionnelle et de Rencontre pour les Femmes) in Genf und Lausanne. Ähnliche Kurse werden auch in der Deutschschweiz (Biel, Winterthur, Zürich, Bern) durchgeführt und vorbereitet. Wir möchten deshalb die Begehren der Frauenverbände wieder aufnehmen und schlagen folgende Ergänzungen vor:

Art. 61 Abs. 1 Satz 2

"Diese Massnahmen können auch Nichtversicherten zugute, die wieder ins Erwerbsleben eintreten wollen und die entsprechende Anstrengungen nachweisen können oder die zur Vorbereitung der Eingliederung einen Auffrischkurs besuchen wollen."

Konsequenterweise müssten dann auch die folgenden Artikel abgeändert werden:

Art. 62 Abs. 1:

"Versicherte und Personen, die wieder ins Berufsleben eintreten wollen, welche einen Kurs zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung oder zur Auffrischung und beruflichen Wiedereingliederung besuchen,

können Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen, wenn sie im Zeitpunkt des Kursbeginnes arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ihnen keine zumutbare Beschäftigung zugewiesen werden kann."

Art. 75 Abs. 1:

"Die Arbeitslosenversicherung kann durch finanzielle Beiträge die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen und von Personen, die wieder ins Erwerbsleben treten wollen, im Rahmen von Programmen zur Arbeitsbeschaffung und Wiedereingliederung ins Erwerbsleben fördern."

Weitere Bemerkungen

Neben diesen Hauptpunkten möchten wir - ohne konkrete Aenderungsvorschläge - auf die folgenden Bestimmungen hinweisen:

Art. 17 Abs. 2:

Zum besseren Verständnis wäre hier zu wünschen, dass in der Botschaft die "ähnlichen Gründe" näher umschrieben werden, aus welchen Personen unvermittelt zur Aufnahme einer Berufstätigkeit gezwungen sein können und daher von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden.

Art. 23 Abs. 1:

Die Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 trägt wohl der "normalen", heilen Familie Rechnung, bei welcher demjenigen Ehepartner, der die Kinderzulage erhält, auch ein prozentual höheres Taggeld zukommt als dem Arbeitslosen ohne diese Zulagen und auch ohne diese Verpflichtung. Nicht opportun scheint diese Regelung jedoch in Fällen getrennter Ehen, wo oft nach Gerichtsbeschluss die Kinder der Mutter zugesprochen sind, die Kinderzulage jedoch weiterhin dem Vater ausgerichtet wird. Im Falle der Arbeitslosigkeit beider Ehepartner erhielte der Mann nun unbilligerweise 80% seines versicherten Verdienstes, die Frau, welche effektiv für die Kinder zu sorgen hat, nur 75%.

Art. 24 Abs. 1:

Um versichert zu sein, muss ein Verdienst eine gewisse, vom Bundesrat zu bestimmende Mindestgrenze erreichen. Bei dieser Festsetzung sollte unbedingt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade Frauen zum einen oft nur teilzeitig arbeiten und/oder zum andern durchschnittlich schlechter bezahlt sind als

ihre männlichen Kollegen. Ein zu hoch angesetzter Mindestverdienst, der zudem ausschliesslich auf ganztägige Berufstätigkeit ausgerichtet ist, würde die grosse Zahl der aus familiären Gründen nur teilzeitig berufstätigen Frauen unbilligerweise vom Anspruch auf Arbeitslosenversicherung ausschliessen.